

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Oktober 2021

### **1162. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Rüslikon)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung (GO). Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rüslikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüslikon beschlossen. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die bis dahin geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüslikon aufgehoben.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Gemäss Art. 8 GO gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gemäss Satz 2 gedruckte und gemäss Satz 3 leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Grundsätzlich ist somit eine stille Wahl im Sinne von § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vorgesehen. Das weitere Verfahren ist so auszulegen, dass sich das Vorverfahren nach § 55 GPR richtet. Wenn die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, wird eine Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt. Wenn auch die Voraussetzungen von § 55 GPR nicht erfüllt sind, erfolgt subsidiär die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

b) Art. 14 und 32 GO enthalten Binnenverweisungen, die offensichtlich ohne Anpassung derselben aus der veränderten Vorprüfungsvorlage übernommen worden sind. So verweist Art. 14 auf die Urnenabstimmung (Art. 10), die nicht in Art. 10, sondern in Art. 9 GO geregelt ist, und Art. 32 Ziff. 4 GO verweist auf die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

im Rahmen von Art. 31 GO, die jedoch in Art. 29 GO geregelt ist. Bei den Verweisungen handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich Änderungen redaktioneller Natur erfordert. Der Gemeinderat ist zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rüslikon am 13. Juni 2021 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird verpflichtet, in Art. 14 und 32 der Gemeindeordnung die redaktionellen Änderungen gemäss Erwägung 3b vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon, den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**